

# Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Buchbinder zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Rthl. 12 Gr.) vierteljährlich, einzelne Nummern, ferretet vorzüglich, 50 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Erscheint jeden Donnerstag, Ausgibt die gedruckte Zeitschrift über den Namen 20 Pfenn.  
Beilagegelehrter Reichsamt

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Nicolaihofplatz 4.)

VI. Jahrgang.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Nr. 25.

**Inhalt:** Königreich Bayern. Ministerial-Erlass, die staatlichen Dienstalterszulagen der Volksschullehrer betreffend. Vom 8. April 1877. — Ministerial-Erlass, die Ferien an den Schullehrer-Bildungsanstalten betreffend. Vom 9. April 1877. — Königreich Preussen: Dienstanweisung der königlichen Regierung zu Kassel für die königlichen Ober-, Kreis- und District-Schulinspektoren. Vom 17. März 1877. — Verfügung der königlichen Regierung zu Potsdam, dem Schulbesuch der schulpflichtigen Dienst- und Militärskinder betreffend. Vom 5. März 1877. — Verfügung der königlichen Regierung zu Bamberg, die Bezeichnung der Schule über die Heiligkeit des Eides betreffend. Vom 15. März 1877. — Verfügung der königlichen Regierung zu Kassel, die Ursula-Bezeichnung an öffentliche Lehrer und Lehrerinnen betreffend. Vom 8. Juni 1876. — Verfügungen der königlichen Regierung zu Kassel, die Heintichtzeit der Schulräume betreffend. Vom 5. September und 28. October 1876. — Anzeigen. —

## Königreich Bayern.

Ministerial-Erlass, die staatlichen Dienstalterszulagen der Volksschullehrer betreffend. Vom 8. April 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Es sind in einer Reihe von Fällen seitens der k. Regierungen, Kammern des Innern, Zweifel darüber kund gegeben worden, ob den Lehrern an sogenannten höheren Bürger- und Töchtertschulen, an Fortbildungsschulen und an den Vorkursen der Gewerbschulen ein Anspruch auf die den Volksschullehrern budgetmäßig bewilligten staatlichen Dienstalterszulagen zustehe.

Ihr Befehligung dieser Zweifel steht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, den sämtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, Folgendes zu eröffnen:

Durch die Budgets der XI., XII. und XIII. Finanzperiode sind die erwähnten Alterszulagen lediglich für die Volksschullehrer bestimmt worden. Es läßt sich daher die Frage, ob die Lehrer an den obgedachten Schulen an den bezeichneten Alterszulagen Antheil haben, nicht allgemein beantworten, sondern es muß in einzelnen Fälle geprüft werden, ob dem betreffenden Lehrer die Eigenschaft eines Volksschullehrers zukommt.

Letzteres wird dann der Fall sein, wenn der betreffende Lehrer die Vorbedingungen für das Lehramt an der Volksschule erfüllt hat und wenn die Schule, an welcher er wirkt, eine öffentliche, den Unterricht in der Volksschule ersiehende Lehranstalt ist.

Mangels dieser Voraussetzungen kann eine Bewilligung der für die Volksschullehrer bestimmten staatlichen Alterszulagen an Lehrer der genannten Kategorien von Schulen nicht eintreten.

Nach diesen Direktiven haben die sämtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 8. April 1877.

Dr. v. Luz.  
Der Generalsekretär  
Ministerialrat:  
v. Bezold.

Im  
sämtliche k. Regierungen,  
Kammern des Innern,  
Nr. 8635.

Ministerial-Erlass, die Ferien an den Schullehrer-Bildungsanstalten betreffend. Vom 9. April 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 23 und 72 des Normativs über die Bildung der Schullehrer im königreiche Bayern vom 29. September 1866 in nachstehender Weise abgeändert werden:

§. 23. Das Schuljahr beginnt mit dem 16. October und schließt mit dem 31. August. Außer den hierdurch bedingten Herbstferien finden noch Osterferien statt. Dieselben beginnen am Freitag vor dem Palmsonntag nach Beendigung des vor-mittägigen Unterrichtes und dauern bis zum Sonntage nach Ohern einschließlic.

Der Fastnachtsdienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden.

Im Uebrigen darf der Unterricht nur an Sonn- und Feiertagen und an den politischen Festtagen unterbrochen werden. Das Aussehen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeits-tage ist nicht gestattet. Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verbindungen einzelner Lehrer ist von der Aufsichtsbehörde für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen.

§. 72. Das Schuljahr beginnt am 1. October und schließt mit dem 8. August.

Außer den hierdurch bedingten Herbstferien finden noch Osterferien statt. Dieselben beginnen am Freitage vor dem Palmsonntage nach Beendigung des vormittägigen Unterrichtes und dauern bis zum Sonntage nach Ohern einschließlic.

Der Fastnachtsdienstag ist ebenfalls vom Unterrichte frei zu geben.

Desgleichen kann für die Abhaltung eines Maifestes und für die Ausführung eines gemeinsamen Spazierganges unter Begleitung des Inspektors oder eines Lehrers je ein Tag freigegeben werden.

Im Uebrigen darf der Unterricht nur an den Sonn- und Feiertagen und an den politischen Festtagen unterbrochen werden.

Das Ausfüllen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verbindlichkeiten einzelner Lehrer hat der Inspektor für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen.

Wünden, den 9. April 1877.

In  
die I. Regierungen, Kommissen  
des Innen-, dann an die In-  
spektionen der Schulverwal-  
dungsstellen.  
Nr. 4077.

Dr. v. Luß.  
Der General-Sekretär:  
Ministerialrath  
v. Bezold.

## Königreich Preußen.

Dienstanweisung der Königlichen Regierung zu Kassel für die königlichen Ober-, Kreis- und Distrikts-Schulinspektoren.  
Vom 17. März 1877.

Kassel, den 17. März 1877.

§. 1. Die Königlichen Ober-, Kreis- und Distrikts-Schulinspektoren sind das technische Organ der königl. Regierung für die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens und Privatdankschulwesens ihres Bezirkes (einschließlich der höheren Töchterschulen und der ländlichen Fortbildungsschulen) und hierfür deren ständige Kommissare. Die Königliche Regierung ist die ihnen unmittelbar vorgelegte Behörde; sie haben an sie ihre Berichte zu richten, deren Anordnungen und Befehle zu befolgen und deren Aufträge sich zu unterziehen.

Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor ist der Vorgesetzte der Lokal-Schulinspektoren, der Lehrer, sowie der Vorsteher der Privatschulstellen seines Bezirkes in Beziehung auf technische Schulfragen, und es sind diese verpflichtet, seine Anordnungen und Befehle zu befolgen. In den Königlichen Landräthen und Amtmännern steht er in einem koordinierten Verhältnis.

§. 2. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat sich in fortwährender Kenntniss von dem Zustande des seiner Fürsorge anvertrauten Schulwesens zu erhalten. Er hat darüber zu wachen, daß das Schulwesen seines Bezirkes in einem ordnungsmäßigen und gedeihlichen, den allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 und den sonstigen Anordnungen entsprechenden Fortgange verbleibe und Mängel und Mißstände in demselben durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen — z. B. durch eine Umschulung oder die Gründung einer neuen Schule oder Schulkasse — beseitigt werden.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Schulkindern benutzten Schulbücher von uns zugelassen sind und daß alle Kinder damit versehen sind. Alle auf die Einführung von Lehrbüchern und sonstigen Lernmitteln gerichteten Anträge der Lokal-Schulinspektoren hat er mit seiner gutachtlichen Aeußerung uns vorzulegen, nach Befinden auch in dieser Beziehung selbstständige Anträge zu stellen. In Beziehung auf die Schulferien sind seine Befugnisse und Pflichten durch pos. 4 unserer beiliegenden Ferien-Ordnung vom 10. April v. J. B. 2791 geregelt. Er hat namentlich dahin zu wirken, daß in allen Schulen die Beförderung der Treue und Ehrerbietung gegen Es. Majestät den König und der nationale Geist und die Liebe zum Vaterlande geweckt und befestigt wird.

In dem Ende wird er auch außer der vorgeschriebenen jährlichen Visitation (§. 10) so oft als thunlich die Schulen

seines Bezirkes, und zwar auch unvermuthet, besuchen und dem Unterrichte beiwohnen.

Die Vorschläge der königl. Schulvorstände für die Besetzung erledigter Stellen, die Anträge auf definitive Bestellung der Lehrer und die Vorschläge über die vikarische Besetzung von Stellen, sowie die Berichte über Urlauberteilung an Lehrer (Lebzeiten) von längerer als stägiger Dauer in Gemäßheit unserer anliegenden Zirkularverfügung vom 8. Juni v. J. B. 6421, und über die Abänderung der festgestellten Lehrpläne in wesentlichen Punkten werden unter der Adresse des königl. Ober-Schulinspektors abgeschickt und von diesem geeigneten Falles mit seiner Aeußerung versehen uns vorgelegt. Unsere darauf ergehenden Verfügungen werden entweder unter der Adresse des königl. Ober- u. Schulinspektors zur Weiterbeförderung an die königl. Schulvorstände abgedandt oder dem königl. Ober- u. Schulinspektor in Abschrift mitgetheilt.

§. 3. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat in Beziehung auf die äußeren Schulverhältnisse auf die bestmögliche Beschaffenheit der Schullokalitäten, deren Beleuchtung und Ventilation, deren Reinlichkeit und insbesondere darauf zu achten, daß dieselben in jedem Jahre einmal gereinigt, daß sie regelmäßig ausgefegt und gelüftet; daß die erforderlichen Substanzen, Lehrmittel und sonstigen Inventarstücke vorhanden sind, daß sie gehörig gefäubert und abgestäubt und die schadhaften ausgebessert werden; überhaupt, daß die Anordnungen unserer anliegenden Zirkular-Verfügungen vom 5. September v. J. B. 9891 und vom 28. Oktober v. J. B. 10519 überall zur Vollziehung gelangen. Ferner hat er auf Ordnung in den Schulräumen, namentlich auch in den Schulsräumen und endlich darauf sein Augenmerk zu richten, daß die Schulkinder in ihrem äußeren Erscheinen, in ihren schriftlichen Arbeiten und in der Aufwahrung ihrer Bücher, Hefen und sonstigen Lernmittel zur Sauberkeit und Ordnungsliebe hingeleitet werden.

Werden seine hierauf bezüglichen Befehle unbesolgt gelassen, so hat er davon dem betreffenden königl. Schulvorstande, und nach Befinden uns, Anzeige zu machen.

§. 4. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat sich von sittlich religiösen Standpunkte, den Vetreibern, der Vergabung, Ausübung und den Kenntnissen, der Dienstführung und überhaupt dem ganzen Verhalten der Lehrer seines Bezirkes in und außerhalb der Schule, in fortwährender Kenntniss zu erhalten.

Er hat auch zu dem Ende den Lehrervereinen und deren Versammlungen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich den letzteren, so oft als möglich, beizuwohnen. Von jeder derartigen Versammlung ist ihm acht Tage vorher Anzeige zu machen.

Die für die einzelnen Klassen (Metropolitanbezirke), Landkapitel oder Kreise bestehenden Lesevereine und Lehrerbibliotheken stehen unter seiner Aufsicht und Leitung. Er entscheidet nach Anhörung der Vereinsmitglieder darüber, welche Zeitschriften oder Werke aufgenommen werden sollen, hört die Jahresrechnung, nachdem sie von dem dazu bestimmten Lehrerausguss revidirt worden ist, ab und erteilt die Dedache. Werden dazu aus Staatsmitteln Beiträge geleistet, so ist die abgehörte Rechnung uns vorzulegen.

Findet er in den Lehrerbibliotheken Werte vor, deren Inhalt ihm nach irgend einer Richtung hin zu Bedenken Veranlassung bietet, so hat er diese unter Vorlage der betreffenden

Werte der königl. Regierung vorzutragen und deren Befehle wegen etwaiger Entfernung aus der Lehrerbibliothek einzuspielen.

Den periodischen Blättern, welche die Befehle oder die Betretung der Interessen des Lehrstandes seines Bezirkes als Aufgabe hinstellen, hat er seine fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verfolgt sie reichs- oder staatsfeindliche oder sonst verwerfliche Tendenz, so hat er davon der königlichen Regierung zur Ergreifung geeigneter Maßregel Anzeige zu machen.

§. 5. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat bei seiner Anwesenheit in den einzelnen Schulen seines Bezirkes sich von der Beschaffenheit des Schulbetriebes Kenntniss zu verschaffen, bei einer auffallenden Unregelmäßigkeit dieselben die Ursachen derselben zu erforschen und, namentlich wenn sie in mangelhafter Dienstführung des Lehrers oder in der mangelhaften Ausführung der über die Befragung der Schulverfammlungen beschlossenen Bestimmungen oder im Mißbrauche der Urlaubsertheilung zu finden sind, auf deren Beseitigung hinzuwirken, oder, wenn er dies für erforderlich hält, den betreffenden königlichen Landrath als das geschäftsleitende Mitglied des Schulvorstandes, anzugeben.

Urlaubsertheilungen an Schulkinder von mehr als 14tägiger Dauer unterliegen der Mitwirkung des Ober-Schulinspektors; bei Urlaubsertheilungen von einem Monate und darüber außerdem unserer Genehmigung. Die Schulvorstände haben ihre deshalben Berichte an uns unter der Adresse des Ober-Schulinspektors abzugeben, der sie mit seiner Aeußerung versehen, uns vorlegt.

§. 6. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat, und zwar in einem jeden Jahre wenigstens einmal, die Lehrer der einzelnen Aufsichtsbezirke in einem von ihm zu bestimmenden Orte und einem von ihm zu wählenden Tage, zu einer Konferenz zu versammeln, um einestheils dadurch in ein näheres Verhältniß zu den Lehrern zu treten und andernteils auf deren Ausbildung sowie auf die Hebung des Unterrichtes anregend und fördernd zu wirken. Die Lokal-Schulinspektoren und Inspektanten sind zu der Konferenz einzuladen, auch ist dem betreffenden königlichen Landrathe vom Orte und der Zeit der Konferenz Kenntniss zu geben.

Der Ober- u. Schulinspektor hat zur Erreichung des oben angeedeuteten Zweckes über bestimmte wichtige Thematika des Unterrichtswesens selbst Vorträge zu halten oder durch geeignete Lehrer halten zu lassen, und nach beendetem Vortrage eine Besprechung darüber zu veranstalten. Ebenso hat er die wichtigsten Anordnungen und Erlasse der oberen Schulbehörden, welche seit der letzten Konferenz ergangen sind, zur Besprechung zu bringen, um dadurch deren Verständniß und Ausföhrung zu sichern und zu fördern. Er kann auch die am Konferenzorte bestehende Schule zur Förderung der Lehrer, namentlich in methodischer Hinsicht benutzen.

Ueber die Konferenz ist ein Protokoll durch einen vom Ober- u. Schulinspektor zum Schriftföhrer zu bestellenden Lehrer zu führen und von dem Ober- u. Schulinspektor unter dessen Vorlage an die Regierung ein Bericht zu erstatten, worin namentlich auch der Eindruck, welchen die Lehrer in Beziehung auf Ausbildung, Wissen und geistige Regsamkeit gemacht haben, wiederzugeben ist. Damit ist zugleich die Liquidation über die für die Theilnehmenden Lehrer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu gewährenden Vergütung zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

§. 7. Der Präparandenunterricht, mag er von einzelnen Präparandenbildnern, oder in eigentlichen Präparanden-Bildungsanstalten erteilt werden, steht innerhalb seines Bezirkes unter der Aufsicht und Leitung des Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektors, mit Ausnahme der königlichen und der mit einem Schullehrerseminare in Verbindung stehenden Präparanden-Anstalten. Er hat sich von dem Gange und den Leistungen des Unterrichtes Kenntniss zu verschaffen, und da wo Mängel und Mißstände hervortreten, auf deren Beseitigung durch Belehrung und Weisung hinzuwirken.

§. 8. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat der Errichtung von Fortbildungsschulen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die bestehenden Fortbildungsschulen hat er von Zeit zu Zeit zu besuchen und deren geistliche Wirksamkeit durch Anregung, Rath und Weisung zu fördern, auch darüber zu wachen, daß die einschlagenden Anordnungen und Bestimmungen genau befolgt werden.

§. 9. In Beziehung auf das Privatschulwesen hat der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor sich zu vergegenwärtigen, daß die darüber bestehenden Vorschriften und Anordnungen beobachtet und erfüllt werden, namentlich daß keine Privatschule ohne vorausgegangene diesseitige Genehmigung errichtet, die für die einzelnen Anstalten durch die Besatung festgelegte Ziele eingehalten werden, daß die Lokalitäten, Selbstlehen, Lehr- und Lernmittel in ordnungsmäßigem Zustande vorhanden sind u. s. w.

§. 10. Die Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektoren haben eine jede ihrem Bezirke angehörende Schule (Schulklasse) jährlich wenigstens einmal, die Ober- und Distrikts-Schulinspektoren, welche das Amt als Nebenamt führen, da wo diese Revision seither nur alle zwei Jahre vorgenommen wurde, alle zwei Jahre einmal zu revidiren. Zu diesem Ende haben sie

1) den Tag der Visitation acht Tage zuvor dem königlichen Landrathe (Amtmann) und dem Lokal-Schulinspektor, welcher letztere auch den Lehrer davon in Kenntniss zu setzen und den vorgeschriebenen Schulbericht (vergleiche unsere anliegende Zirkular-Verfügung vom 10. Januar 1871 B. 267), sowie das vorchriftsmäßige Verzeichniß der Schüler mit den Bemerkungen über deren Betragen, Fleiß und Leistungen vor dem Visitationstage zu überreichen hat, mitzutheilen.

2) Außer dem Lokal-Schulinspektor sind die Ortsvorstände der betreffenden Gemeinden nach unserer Verfügung vom 26. Januar 1871 B. 676 verpflichtet, der Visitation beizuwohnen und zu diesem Zwecke von dem Lokal-Schulinspektor von dem Tage der Visitation zeitig zu benachrichtigen. Derselben können auch die weiteren Mitglieder der Gemeindebehörden sowie der Schulverwaltung und sonstige namhafte Gemeindeglieder, welche für die Schule sich interessieren, Lehrer aus ihrem Bezirk und nach vorausgegangener Einladung durch den Lokal-Schulinspektor, beizubringen.

3) Die Visitationen müssen einschließlich der Einfindung des Visitations-Berichtes bis zum 15. März eines jeden Jahres vollendet sein.

Sie dürfen als Regel nicht in eine Zeit verlegt werden, wo der Normalurlaub der Schule schwer zu erkennen ist, z. B. alsbald nach der jährlichen oder halbjährlichen Hauptentlassung oder nach längeren Ferien, und sind thunlichst zu vertheilen, um eine unverhältnißmäßige Anhäufung derselben und der Berichte zu vermeiden.

4) Bei der Visitation hat der Ober- u. Schulinspektor sich eingehend über den Zustand der Schule zu unterrichten und zu

dem Ende, wo er es für zweckmäßig hält, auch die Prüfung selbst vorzunehmen.

5) Die ihm von dem Lokal-Schulpflector vorgelegende Rechnung über Einnahmen von Schulverläumiß-Strafgebühren und deren Veranschlagung hat er zu prüfen und die Richtigkeit derselben mit seiner Unterschrift zu bezeugen.

6) Unmittelbar nach der Beendigung der Visitation hat er auf den Grund des Befundes dem Lehrer die nöthig erachteten Belehrungen, Ermahnungen, Belobungen oder Zurechtweisungen zu ertheilen; dieselben sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Visitationsbericht (E) aufzunehmen.

Den Visitationsbericht, welcher nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars abzufassen ist, hat er unter Befügung des von dem Lokal-Schulpflector zu erhaltenden Berichtes innerhalb der ersten vierzehn Tage nach der Visitation an den Königlichen Landrath abzugeben, von welchem derselbe binnen acht Tagen Frist mit seinen Bemerkungen versehen an die Regierung einzuenden ist.

Das Formularpapier zu den Visitationsberichten ist von dem betreffenden Landrathsamte zu beziehen und zu diesem Zwecke der jedesmalige Jahresbedarf spätestens bis zum Schlusse des vorhergehenden Jahres bei demselben anzusehen.

7) Wenngleich der beschränkte Raum des zu den Visitationsberichten bestimmten Formularpapiers die Anwendung einer kurzen und bestimmten Ausdrucksweise erfordert, so muß doch bei der Abfassung dieser Berichte darauf gesehen werden, daß die obere Behörde daraus ein möglichst vollständiges, treues und klares Bild sowohl von der Persönlichkeit und der Beschaffenheit des Lehrers im Allgemeinen, wie hinsichtlich aller wesentlichen Bedingungen der Tüchtigkeit zu seinem Berufe, als auch von dem Stande der Schule, ihren äußeren Einrichtungen, ihrem Unterrichtsbetriebe und dem intellektuellen und sittlichen Zustande der Schulkinder erhält; zu welchem Zwecke geeigneten Falles auch die von dem Ober- x. Schulpflector anderweit gemachten Wahrnehmungen zu verwenden sind.

Zu Betreff der zweckmäßigen Ausfüllung der Rubriken in der Tabelle wird zur pünktlichen Nachachtung Folgendes eröffnet:

a. Die Rubrik A., 6 und 7 D., 2 sind dazu bestimmt, über den Lehrer eine möglichst vollständige Auskunft zu geben. Die Rubriken A., 6 und 7 umfassen die gesammten äußeren Verhältnisse desselben. Unter A. 6 sind deshalb außer dem Kirchendienste auch die etwaigen sonstigen Nebenämter (als Standesbeamte, Gemeindefreiber x.) und Nebenbeschäftigungen (Agenturen, Privat-Unterricht x.) — letztere mit Angabe darüber, ob dazu unsere Genehmigung eingeholt worden ist — anzuführen; auch muß erwähnt werden, ob der Lehrer auftragsweise provisorisch, oder definitiv bestellt ist; unter A. 7 sind nicht bloß die Einkünfte der Stelle, sondern auch die daneben bestehenden Bezüge des Lehrers (Alterszulage x.), sein Einkommen aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen und aus dem eigenen Vermögen zu berücksichtigen und, wo es nicht anders sein kann, wenigstens annähernd anzugeben. Das Urtheil unter D. 2 muß dann so gefaßt sein, daß man durch Darstellung des körperlichen Zustandes des Lehrers, seiner Gewandtheit, seines frischen und sittlichen Standpunktes, seiner Kenntnisse, seiner Lehrgabe, seines in der Vorbereitungs- auf die Unterrichtsstunden und der pünktlichen Abhaltung derselben sowie in der regelmäßigen Korrektur der schriftlichen Arbeiten außer der Unterrichtszeit hervortretenden Fleißes, seiner Fähigkeit oder Unfähigkeit auf die Kinder anregend und belebend einzuwirken, seiner Haltung in der Schule den Kindern gegenüber

und bei Handhabung der Schulzucht, seines Einflusses auf die Gemeinde und des Verhältnisses zu derselben, zu seinen Amtsgenossen und zu dem Lokal-Schulpflector, seines Verlebens im geselligen Leben, in den Stand gesetzt wird, von seinem Leben und Wirken als Lehrer eine klare Vorstellung sich zu bilden.

Bei der Lehrerwohnung (A. 8) ist die Größe genau anzugeben und namentlich zu bemerken, ob sie für einen unverheiratheten Lehrer oder eine Familie berechnet ist.

b) Die ausschließlich anzuwendenden Noten, welche übrigens mit gleicher Berücksichtigung des Verhältnisses wie des Innehabens des Unterrichtsstoffes festgesetzt werden müssen, sind 1) schlecht, 2) genügend, 3) ziemlich gut, 4) gut, 5) sehr gut, 6) vorzüglich.

Rücksichtlich der an die Kinder zu richtenden Forderungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend, welche die Allgemeinen Bestimmungen des Herrn Ministers vom 15. Oktober 1872 für das Ziel eines jeden Unterrichtsgegenstandes aufstellen und auf welche hier verwiesen wird.

Ist nun auch bei Vereinerlichung der Schule von den Leistungen der Schüler auszugehen, so muß dabei doch auf die größere oder geringere Begabung der Kinder, auf die Zeit, in welche die Visitation fällt, namentlich auf die minder günstigen Bedingungen in den Dorfgemeinden, auf die Dauer der Wirksamkeit eines Lehrers in der Schule, sowie auf andere Umstände, welche die Fortschritte der Schulkinder unterstützen oder hemmen, eine angemessene Rücksicht genommen werden, und ist das dahin Gehörige in der Rubrik D. 1 des Visitationsberichtes zu bemerken. Als Bezeichnung der Abtheilungen der Schüler sind die Ziffern I., II. und III. zu setzen.

c. Werden die vorgeschriebenen Schulbücher nicht gebraucht oder nicht zugelassene Schulbücher gebraucht, oder sind die Schulkinder nicht sämmtlich mit den Schulbüchern versehen, so muß dies bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen erwähnt werden. Ebenso muß, wenn von den festgesetzten Lehr- und Stundenplänen abgewichen worden ist, dies angeführt werden.

d. Wenn unter C. 1 und 2 Ausstellungen vorkommen, so ist zugleich die Ursache der wahrgenommenen Mängel im Berichte anzugeben (siehe auch §. 5). Hierbei wird die häusliche Erziehung, die Stellung der Eltern zur Schule, der religiöse Sinn, die Lebensweise und der Charakter der Ortsbewohner in Betracht zu ziehen sein.

Zu Gemäßheit unserer Zirkular-Befugung vom 30. September 1875 B. 10611 ist unter A. 11 auf Grund des auch in dieser Hinsicht mit aller Genauigkeit zu führenden Schulprotokoll anzugeben, wieviel Unterrichtsstunden im Laufe des letztverfloffenen Schuljahres wegen kirchlicher Dienste des Lehrers in der betreffenden Schule bezw. Schulkasse ausgefallen sind.

e. Für den Fall, daß der Raum in den betreffenden Rubriken nicht ausreicht, ist dem tabellarischen Berichte ein besonderer Vogen mit den weiteren Bemerkungen beizufügen.

Der Ober- x. Schulpflector hat in der ersten Hälfte des Monats März aus einzuberichten, ob die sämmtlichen Schulen innerhalb des vorausgegangenen Schuljahres von ihm revidirt worden sind und bei den nicht revidirten zu erklären, aus welchem Grunde es nicht geschehen ist. Bei den Ober- und Distrikts-Schulpflectoren im Nebenamte bezieht diese Berichterstattung sich jedoch nur auf diejenigen Schulen, welche in dem betreffenden Jahre zu revidiren gewesen wären; und es ist derselben die Liquidation über die ihnen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zukommenden fixirten Gebühren für die in dem betreffenden Schuljahre abgehaltenen Schulvisita-

tionen in doppelter Ausfertigung beizufügen. Dieselbe ist tabellarisch mit folgenden Rubriken:

- 1) Laufende Nr.,
- 2) Bezeichnung der Schule (mit Angabe des Ortes),
- 3) Name des Lehrers,
- 4) Tag der Visitation,
- 5) Betrag der Gebühren, welche letzteren am Schlusse der Liquidation zu summieren sind, anzustellen.

§. 11. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor ist beauftragt, den öffentlichen Prüfungen in allen ihm unterstellten Anstalten beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu führen.

§. 12. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat in seinem Verkehre mit den Lokal-Schulinspektoren und den Lehrern und zwar in dem mündlichen wie in dem schriftlichen, angemessene und verbindliche Formen zur Anwendung zu bringen und die Erreichung seiner Absichten mehr durch die Wirkung überzeugender Gründe als durch die Ueberordnung seines Amtes herbeizuführen. Er wird von einer jeden Parteilichkeit oder Parteinahme sich fern halten und in seinem Urtheile über Personen und Zustände nur durch rein sachliche Erwägungen sich leiten lassen. Er wird sich bestreben, das Vertrauen der Lokal-Schulinspektoren und der Lehrer sich zu erwerben und namentlich den letzteren als ein wohlwollender väterlicher Freund sich erweisen, dessen Rath in Beziehung auf ihre Berufs- und sonstigen Angelegenheiten ihnen stets zugänglich, der stets bereit ist, billige Wünsche zu erfüllen und begründeten Beschwerden abzuhelfen. Dagegen wird er allen Pflichtwidrigkeiten und Unwürdigkeiten mit rücksichtsloser Strenge entgegenzutreten.

§. 13. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat alle 2 Jahre und zwar nach Beendigung der Revision sämtlicher Schulaufgaben einen den Gesamtzustand des seiner Beaufsichtigung und Leitung unterstellten Schulwesens umfassenden Schulverwaltungsbericht an die königliche Regierung zu erstatten. Dieser Bericht hat sich sowohl über die Ortsterminal-Anzahl der Schulen (Schulklassen), der definitiv, provisorisch oder auftragsweise bestellten Lehrer (Lehrerinnen) und der Gehilfen, Schulbesuch und Schulerfahrungen, Verschaffenheit der Schulhäuser, der Lehr- und Lernmittel u. s. w., als auch über die Interna, den Unterricht im Allgemeinen, die einzelnen Unterrichtsfächer, Lehrmethode, Befähigung und Gesicht sowie Haltung und sittliche Führung der Lehrer, pädagogische Thätigkeit der Lokal-Schulinspektoren und deren Interesse für die Schule, Bildungsstand und Haltung der Kinder u. s. w. umfassend zu verbreiten, über die Fortschritte oder Rückschritte des Schulwesens des Bezirkes sich zu äußern, die lokalen Mängel bezeichnen und die Mittel zu deren Beseitigung eingehend zu besprechen.

§. 14. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat eine tabellarische Nachweisung aller Schulen seines Bezirkes zu führen, welche die Organisation der einzelnen Schulen, die Namen der Lehrer, das Einkommen der Stelle, die Revisionen und deren Ergebnisse und die bemerkenswerthen Vorgänge, unter Anführung der betreffenden Nr. des Eingangsjournals erstehen läßt.

§. 15. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat die Aufzeichnungen, welche das bloße Privatinteresse des Bezirkes betreffen, unfrankirt, jedoch mit der Bezeichnung B. D. S. (Portopflichtige Dienstliche) abzulassen. Alle anderen Aufzeichnungen — selbstverständliche mit Ausnahme derjenigen, die

das persönliche Interesse des Ober- u. Schulinspektors selbst betreffen, deren Porto er selbst trägt — sind zu frankiren und die deshalbigen Portoauslagen am Schlusse eines jeden Vierteljahres bei königlicher Regierung unter Beobachtung der hierfür bestehenden Anordnung speziell zu liquidiren, worauf deren Erstattung aus Staatsmitteln erfolgt. Ueber die Portoauslagen ist ein Portokontobuch zu führen.

§. 16. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat für jeden Zweig seiner Thätigkeit General-Akten, welche die einschlagenden Gesetze und Normativ-Bestimmungen enthalten, und Spezial-Akten, welche die Ausführungen derselben im Einzelnen, die einzelnen Schulen, Präparandenanstalten u. s. w. zum Gegenstande haben, zu führen. Den General-Akten sind Inhaltsverzeichnisse vorzubereiten, welche den Inhalt der einzelnen Nummern kurz angeben.

Er führt aber sämtliche Akten ein Repertorium, in welches die einzelnen Geschäftsbezüge durch Litera, innerhalb der einzelnen Litera, die General-Akten mit fortlaufenden römischen, die Spezial-Akten mit fortlaufenden deutschen Ziffern zu bezeichnen sind und welches auch für einen späteren Aktenzuwachs Raum gewährt. Bei den einzelnen Akten-Fajskeln ist das Jahr anzugeben, womit sie beginnen.

Die letzteren sind in dancorthe Umschläge einzubinden und auf dieselben, gleichlautend mit den Einträgen des Repertoriums, das Rubrum, die Litera und Nummer, die Jahreszahl und wenn ein neuer Fajskel angelegt werden muß, das Volumen, einzutragen.

§. 17. Der königliche Ober-Schulinspektor zu . . . . .

General-Akten, betreffend den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Lit. E. Nr. V. Vol. II. 1876

oder Spezial-Akten, betreffend den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in den Schulen zu Fulda.

Lit. E. Nr. I. Vol. I. 1849.

Außerhalb des dienstlichen Verkehrs kann die Verabfolgung von Akten, die schriftliche oder mündliche Mittheilung aus denselben oder deren Einsichtsetzung nur mit Genehmigung der königl. Regierung stattfinden.

§. 17. Die dem königl. Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor zugehenden neuen Sachen, sowie die ohne Anschluß an einen vorausgegangenen Eingang von ihm ausgehenden Berichte, Schreiben und aufgenommenen Protokolle sind, und zwar die neuen Sachen nach vorgängigem Vermerke des Einganges, in das mit dem 1. Januar beginnende und mit dem 31. Dezember schließende Journal unter fortlaufender Nummer einzutragen und mit letzterer zu versehen. Das erwähnte Journal hat folgende Rubriken zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Journals-Nr.	Datum der Sache.	Eingelender.	Gegenstand.	Verfassung Datum.	Abschluß.	Absgang.	Bezeichnung der Akten.

deren Ausfüllung entsprechend zu erfolgen hat. Außer dem Journale hat der Ober- u. Schulinspektor ein Tagebuch zu führen, in welches er seine dienstlichen Reisen, seine Revisionen und Visitationen, die bemerkenswerthen Umläufe und Berichte sowie seine sonstigen Wahrnehmungen auf-

zeichnet. Er hat das Tagebuch vierteljährlich abzuschließen und der königlichen Regierung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 18. Der Ober- (Kreis-, Distrikts-) Schulinspektor hat die bei ihm eingehenden Sachen, welche einfacher Natur sind, wenn thunlich alsbald und spätestens innerhalb 3 Tagen, andere Sachen spätestens innerhalb 14 Tagen zu erledigen. Die Berichte an uns sind unter allen Umständen thunlichst zu beschleunigen.

§. 19. In denjenigen Städten, wo ein besonderer Schul-Inspektor (Schul-Inspektor) bestellt ist und die Stelle des Ober-Schulinspektors vertritt, kommen für denselben die Vorschriften dieser Dienstsanweisung gleichmäßig zur Anwendung.

§. 20. Bei denjenigen Ober- (Kreis- oder Distrikts-) Schulinspektoren, welche das Amt als Nebenamt bekleiden, und nur für die Vornahme der im §. 10. vorgesehene oder einer von uns besonders verfügten Revision mittelst Tagelöhner und Reisekosten remunerirt werden, treten diejenigen Vorschriften dieser Dienstsanweisung, welche außer dem Besuche der Schulen bedarfs der erwähnten Revision noch weitere Besuche derselben vorschreiben (im §. 2 und 8), ebenso außer Anwendung, wie die Vorschrift im §. 4 Abs. 2 wegen des Besuchs der Lehrerversammlungen; jedoch nur für die Schulen bezw. Versammlungen außerhalb des Wohnsitzes des betreffenden Ober- u. Schulinspektors. Auch sind die in Rede stehenden Ober- u. Schulinspektoren von der Vorlage des Tagebuchs (§. 17 a. G.) entbunden.

§. 21. Die Dienstsanweisungen für die Ober- u. Schulinspektoren, welche in den von den vormaligen sarkesischen Regierungen und Regierungs-Kommissionen erlassenen Ordnungen für die Volksschulen enthalten sind, sowie diejenigen Dienstsanweisungen, welche für dieselben in den vormaligen Bayerischen Gebietstheilen und in dem Amte Nöhl bestehen, werden hiermit außer Anwendung gesetzt.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulachen.

Verfügung der königlichen Regierung zu Potsdam, den Schulbesuch der schulpflichtigen Dienst- und Hütelinder betreffend.

Vom 5. März 1877.

Potsdam, den 5. März 1877.

Die begründeten Klagen der Schulinspektoren und der Lehrer über den unregelmäßigen Schulbesuch der sogenannten schulpflichtigen Dienst- oder Hütelinder, so wie die Erfahrung, daß die Polizeibehörden nicht überall sofort nach Eingang der Schulveräummittlisten und mit allem Ernste gegen die Dienstverpflichteten wegen unregelmäßigen Schulbesuchs ihrer schulpflichtigen Dienst- oder Hütelinder vorgegangen sind, veranlassen uns, die dessfalligen für unseren Regierungsbezirk geltenden Bestimmungen seit 1810 in kurzer Zusammenfassung zu genauer Beachtung nochmals bekannt zu machen:

Die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zu Arbeiten im Hause und auf dem Felde bei verkürzter Schulzeit im Sommer soll ursprünglich nur zu Gunsten der eigenen Eltern oder, bei Waisen, der Stellvertreter der Eltern gestattet sein.

Thells hat aber die Noth, theils der lödende Verdienst ärmerer Eltern veranlaßt, ihre noch schulpflichtigen Kinder zu vermieten, woraus für eine geordnete und erfolgreiche Schulbildung schwere Unzutüchtigkeiten entstanden sind. Um ihnen möglichst entgegen zu treten, ist angeordnet worden, daß die zu vermietenden Schulkinder rechtzeitig von den Eltern oder deren Stellvertretern beim Lokalschulinspektor und Lehrer des

Wohnortes unter Angabe der Dienstverpflichtung und deren Wohnort vor Beginn des Sommerhalbjahres abgemeldet und mit einem Schulentlassungsschein (auf dem Entlassungstag, Name der Dienstverpflichtung und deren Wohnort vermerkt sein muß) versehen werden sollen, den sie an dem Vermietort des dortigen Lokalschulinspektor sofort vorzulegen haben. Nur für Kinder, welche bereits der Oberabtheilung der Schule angehören, dürfen solche Scheine ausgestellt werden.

Der Lokalschulinspektor im Heimathsorte des zu vermietenden Kindes hat dem Lokalschulinspektor des Ortes, wohin das Kind in den Dienst tritt, eine Abschrift des Schulentlassungsscheines, die der Lehrer unentgeltlich anzufertigen hat, zu übersenden, damit jener für rechtzeitig und regelmäßige Beschulung des Kindes Sorge tragen kann.

Beim Dienstaustritte des Kindes erfolgt dasselbe Verfahren, nur in umgekehrter Folge, und hat die Dienstverpflichtung die Abmeldung rechtzeitig beim Lokalschulinspektor und Lehrer anzubringen.

Wird diese Abmeldung von dem dazu Verpflichteten unterlassen, so haben sie die Schulveräummittlisten für ein Jahr in der Schule fehlende und nicht abgemeldete Kind zu entrichten.

Solche Schulentlassungsscheine sollen in der Regel nur Ostern und Michaelis ertheilt werden.

Die Lehrer haben die sorgfältig zu führenden Veräummittlisten regelmäßig an den Ortschulvorstand und dieser sie an die Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) sofort zum weiteren Verfolge abzugeben.

Dienstverpflichteten, welche die bei ihnen im Dienste stehenden schulpflichtigen Kinder nicht regelmäßig zur Schule schicken, haben für unentschuldig veräumte Schultage derselben die doppelte Strafe zu zahlen.

Die Oberstufe der Sommerchule soll aller Orten täglich mindestens drei Stunden Unterricht haben.

Es dürfen demnach schulpflichtige Kinder von der festgesetzten täglichen Unterrichtszeit in der Schule durchaus nicht durch Lohnarbeit, welcher Art sie auch sei, bei 3—15 Mark Strafe zurückgehalten werden.

Wir machen noch besonders auf die hierher bezüglichen Bestimmungen vom 12. April 1834 (Amtsbl. e. a. p. 126), vom 11. Januar 1847 (Amtsblatt e. a. p. 144) aufmerksam.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

In  
sämmliche königl. Kreis-Schulinspektoren,  
Hoch- und Hochschullehrern.

Verfügung der königlichen Regierung zu Königsberg, die Belehrung der Schule über die Heiligkeit des Eides betreffend.

Vom 15. März 1877.

Königsberg, den 15. März 1877.

Die im Justiz-Ministerialblatt Nr. 45 vom 22. Dezember 1876, Seite 253, vorfindliche haltsliche Uebericht ergeht, daß die Zahl der wegen Meideides eingeleiteten Unteruchungen in dem größten Theile des preussischen Staates in Besorgniß erregender Weise sich vermehrt hat. Von 649 derartigen Unteruchungen im Jahre 1873 ist diese Zahl für das Jahr 1876 auf 787 gestiegen.

Nach einer Mittheilung der hiesigen königl. Ober-Staats-Anwaltschaft hat das abgelauene Geschäftsjahr für das demselben unterstellte Departement gleichartige Resultate zu Tage gefördert. Im Zusammenhange hiermit hat sich die königl. Ober-Staatsanwaltschaft hieselbst ferner der Wahrnehmung

nicht verschließen können, daß insbesondere auch frivole Aeußerungen über die sittliche und religiöse Bedeutung der gerichtlichen Eide in bedeutlichem Maße sich mehren. Die bezüglichlichen Verichte konstataren theils ein Schwören des Bewußtseins der Heiligkeit des gerichtlichen Eides, wie solches in den mehrfach wiederkehrenden Aeußerungen sich offenbart: „ein Eid habe heute ja Tage nichts mehr zu bedeuten,“ theils eine vom Aberglauben erfüllte Auffassung des Eides, wie: „man schwöre auf einen Knopf,“ oder mit einem Schlosse unter dem Arme u. dgl., theils die Ausschöpfung von Eiden unter Mentalreservationen, theils die Ansicht, daß nur ein vor dem Menschlichen geleisteter Eid bindend sei, theils endlich auch die Meinung, daß ein vor einem andersgläubigen Richter oder zum Nachtheile einer anders gläubigen Partei gethaner Schwur nichts auf sich habe.

Je schwieriger es aber erfahrungsmäßig ist, den Meineid zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, um so notwendiger und zweckdienlicher ist es, daß die Herren Geistlichen und Lehrer in Kirche und Schule der energischen Befämpfung aller der Grundlage der staatlichen Gesellschaft Gefahr bringenden, irigen und verwerflichen Ansichten über die gerichtlichen Eide sich unterziehen und die sittliche und religiöse Bedeutung der letzteren durch Belehrung und Unterricht zu heben sich dauernd angelegen sein lassen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren veranlassen wir daher, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Lehrer Jahres Aufsichtsbesitzes jährlich einmal im Anschlusse an das zweite Gehört die Schüler der Oberstufe über die Heiligkeit des Eides und die große Sünde des Meineides eingehend unterrichtet, auch sonst jede passende Gelegenheit beim Unterrichte zu erster Hinweisung auf beides benutz.

Die hierzu erforderlichen Anweisungen wollen die Herren Kreis- und Lokal-Schulinspektoren den Lehrern auf der nächsten Konferenz ertheilen. Auch dürfte es sich empfehlen, denselben eine Musterlektion über diesen Gegenstand vorzuführen.

Einer uns durch die Herren Kreis-Schulinspektoren zu erstattenden Anzeige von dem Veranlaßten werden wir zum 1. Juli cr. entgegensehen.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Kassel, die Urlaubsertheilung an öffentliche Lehrer und Lehrerinnen betreffend.

Bom 8. Juni 1876.

Kassel, den 8. Juni 1876.

Bezüglich der Urlaubsertheilung an öffentliche Lehrer und Lehrerinnen für Reisen derselben bestehen in den verschiedenen Schulordnungen (Revidirte Schulordnung für Niederhessen I. §. 6, für Oberhessen I. §. 6, für die vorhinige Provinz Fulda III. §. 26, für die vorhinige Provinz Hanau II. §. 8) mehrfache, von einander abweichende Bestimmungen. Deßhalb Herbeiführung einer im Interesse der Schule wünschenswerthen Gleichmäßigkeit verordnen wir hiermit, unter Aufhebung der oben angegebenen bezüglichlichen Bestimmungen, daß an deren Stelle folgendes Reglement tritt:

Lehrer beziehungsweise Lehrerinnen dürfen Reisen, in Folge deren sie den Unterricht vermissen, nur dann unternehmen, wenn sie dazu Urlaub erhalten haben, welcher jedoch nur für dringende notwendige und unaufschiebbare Reisen zu gemäßen ist.

Diesem Urlaub ertheilt bis zu acht Tagen der Königliche Schulvorstand, auf längere Zeit die Königliche Regierung.

Im Einfälle kann der Königliche Lokalschulinspektor, bei welchem überhaupt das Urlaubsgesuch anzubringen ist, bis zu 3 Tagen, allein solchen Urlaub ertheilen; hat jedoch dann die nachträgliche Zustimmung des geschäftsleitenden Mitgliedes des Königlichen Schulausschusses alsbald einzuholen.

Uebrigens darf den Lehrern beziehungsweise Lehrerinnen im Laufe des Jahres im Ganzen nur für 14 Tage Urlaub gewährt werden.

Für Reisen in der Ferienzeit bleibt unsere Verfügung vom 3. Juli pr. zu B. 6758 mit der Maßgabe in Kraft, daß, wenn die Abwesenheit länger als 3 Tage dauert, der Lehrer, er sei Kirchendiener oder nicht, dem Königlichen Lokalschulinspektor vor Eintritt der Reise mit Angabe des Reisezweckes und der mutmaßlichen Dauer der Abwesenheit, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen hat. —

Für die nicht auf Reisen bezüglichlichen Urlaubsgesuche von Lehrern und Lehrerinnen gelten auch ferner die seitigen Bestimmungen.

Wir beauftragen Ev. Hochwohlgeboren Mittheilung hiervon den Schulvorständen beziehungsweise Stadtschuldeputationen Ihres Kreises resp. Amtsbezirktes zu weiterer Veranlassung beziehungsweise Benachrichtigung der Lehrer zugehen zu lassen.

Schließlich bemerken wir zur Nachachtung für die Königlichen Schulvorstände und insbesondere die Königlichen Lokalschulinspektoren, daß neuerdings mehrfach zu unrem Bekomdenen Fälle vorgekommen sind, wo öffentlichen Lehrern beßus ausmärtiger Anfragen und Erkundigungen, sowie persönlicher Vorstellungen namentlich auch bei Mitgliedern unseres Kollegiums (zumal bei Bewerbungen) oder auch in durchaus nicht dringenden Familienangelegenheiten außerhalb der Ferienzeit Urlaub ertheilt worden ist. Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß für die Zukunft mit größerer Strenge bei der Urlaubsertheilung an Lehrer verfahren beziehungsweise das Interesse der Schule sorgfamer gewahrt werde.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
I. B. Coeßler.

In  
sämmliche Königliche Landräthe, beziehungsweise Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks, sowie an die Stadtschul-Deputation hier.  
B. 6421.

Zu Abschrift zur Nachricht.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
I. B. Coeßler.

In  
die Königlichen Ober- beziehungsweise Kreis- und Bezirks-Schulinspektoren.  
B. 6421.

Verfügungen der Königl. Regierung zu Kassel, die Reinlichkeit der Schulräume betreffend. Bom 5. September und 28. October 1876.

1.

Kassel, den 5. September 1876.

Bei den durch unsere Departementdräthe vorgenommenen Schulrevisionen hat sich neuerdings vielfach herausgestellt, daß auf die Reinlichkeit der Schulräume nicht die nöthige Sorgfalt verwendet wird, wiewohl doch erfahrungsmäßig dieselbe auch für den sittlichen Geist der Schuljugend von so hoher Bedeutung ist. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, in dieser Hinsicht folgende Anordnungen zu treffen:

